

Fall 3:

Ein in Deutschland lebender Deutscher klagt in Luxemburg gegen seine dort lebende frühere Geliebte auf Zahlung von 50.000,- DM und stützt sich dabei auf ein von der Beklagten verfaßtes und unterzeichnetes Schriftstück. In diesem hatte sich die Beklagte verpflichtet, 50.000,- DM, die ihr der Kläger geliehen habe, zurückzuzahlen, "falls wir einmal auseinandergehen sollen". Problematisch könnte jedoch in bezug auf seinen Anspruch sein, daß das Schriftstück nicht die Voraussetzungen des Art. 1326 des luxemburgischen Code civil erfüllt, nach dem die Summe "en toutes lettres" ausgeschrieben sein muß.

Wie ist die Bestimmung des Art. 1326 luxemburgischer Code civil zu qualifizieren?

Welches Recht ist auf den Anspruch anwendbar?

Fundstelle:

Luxemburgischer Cour d'appel 2.3.2000, zitiert und kommentiert in IPRax 2001, S. 511 ff.